

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 12 (1879)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Zwölfter Jahrgang

Bern

Samstag den 10. Mai

1879.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion — Einrückungsgebühr: Die zweipaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Das Züchtigungsrecht des Lehrers.

Herr Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze zu Dresden hat es unternommen, in einer im „Gerichtsjaale“ erschienenen Abhandlung einige wichtige Punkte in dieser Materie eingehend zu beleuchten. Das Züchtigungsrecht des Lehrers gründet sich danach auf die Stellung desselben als des Erziehers und auf das Bedürfnis, die Disziplin in der Schule zu sichern. Der Lehrer vertritt in pädagogischer Beziehung den Vater. Gegenstand der Schulgesetzgebung ist die Feststellung der Fragen, welchen Kategorien der Lehrer und gegen welche Schüler ihnen das Züchtigungsrecht zusteht und mit welchen Mitteln es gehandhabt werden soll. Die Strafbarkeit einer Körperverletzung wird durch das Recht zu derjenigen Züchtigung, aus welcher die Körperverletzung entstanden ist, ausgeschlossen. Der Schmerz wie das Mißbehagen, welches in dem Schüler durch die Züchtigung erregt wird, ist der Zweck der Züchtigung. Wenn der Lehrer innerhalb der gesetzlich bezeichneten Grenzen unangemessen das Züchtigungsrecht ausübt, so wird wieder ihn nur disziplinarisch zu verfahren sein. Insbesondere gilt dies von der Wahl des Strafmittels, wenn mehrere Strafmittel dem Lehrer gesetzlich zu Gebote stehen. Bei der Frage von der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes müssen mehrere Kategorien von Fällen unterschieden werden. Zunächst kann es streitig erscheinen, ob der Vorgang, welcher den Lehrer zu einer Züchtigung des Schülers veranlaßte, hierzu geeignet war. Ist dies zu verneinen, so befand sich der Lehrer außerhalb seiner gesetzlichen Befugnis, und er ist jedem Dritten, welcher das Kind geschlagen hätte, gleichzustellen. Bei Beantwortung der Frage selbst werden die schulgesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sein, so weit in ihnen die Fälle, in denen der Lehrer zur Züchtigung befugt ist, näher angegeben sind. Fehlt es an solchen Vorschriften, so wird im Zweifel die Erklärung der vorgesetzten Schulbehörde darüber herbeizuführen sein, ob in dem Vorgange ein genügender Anlaß zur Züchtigung zu finden sei. In zweifellosen Fällen wird es einer solchen Erklärung nicht bedürfen, sondern es wird die Staatsanwaltschaft bezw. das Gericht die Frage beantworten. Von den Gerichten und Staatsanwälten mag hierbei wohl erwogen werden, daß die Frage, ob in pädagogischer Beziehung die Züchtigung durch den Vorgang gerechtfertigt werde, nicht zur Kognition der Justizbehörde gehört. Auch wird in der Regel hierbei die bona fides des Lehrers das Bewußtsein von dem Erzeße ausschließen und Straflosigkeit des Lehrers begründen. Die andere Kategorie betrifft das angewandte Strafmittel. Wendet der Lehrer ein Strafmittel an, dessen Gebrauch ihm überhaupt untersagt oder nur unter bestimmten, im Einzelfalle nicht vorhandenen Voraussetzungen gestattet ist, so liegt ebenfalls ein Erzeß vor. Hier begegnen wir öfter einer Beschwerde der Lehrer. In Württem-

berg sind die Lehrer durch die Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Dezember 1870, § 38, angewiesen, eine körperliche Züchtigung nur bei Schülern unter 14 Jahren in Anwendung zu bringen und solche bloß mit einem „dünnen“ Stöckchen von 0.5 m. Länge zu vollziehen. Die Schläge sind auf die innere Handfläche zu geben. Bei älteren Schülern darf die Strafe vier Streiche, bei jüngeren zwei Streiche nicht übersteigen. Jede andere körperliche Züchtigung ist untersagt, insbesondere dürfen die Lehrer sich nicht begeben lassen, auf andere Körperteile zu schlagen. Diese Bestimmungen waren von einem Lehrer an einem gerichtlich anhängig gewordenen Falle nicht eingehalten worden, in so fern er eine Schülerin auf den Rücken geschlagen hatte. Der betreffende Lehrer, welchem die obige Vorschrift wohl bekannt war, berief sich darauf, daß er mit einer solchen Strafe nicht auskommen könne. Die Strafkammer des Kreisgerichtshofes entschied, daß der Lehrer, indem von ihm wesentlich jener Ministerialverfügung entgegengehandelt worden, das Züchtigungsrecht wesentlich überschritten habe. Die Raths- und Anklagekammer desselben Gerichtshofes hält dagegen diese Entscheidung für unrichtig und hat schon in mehreren derartigen Fällen die Theses zur Anwendung gebracht, daß dem Züchtigungsrechte durch die erwähnte Ministerialverfügung „eine gesetzliche Schranke weder gezogen werden wollte, noch konnte,“ daß also in Ermangelung von gesetzlichen Bestimmungen in Württemberg der Richter nach freiem Ermessen entscheiden und selbstständig prüfen müsse, ob die Art und das Maß der angewandten Züchtigung dem Zwecke der Züchtigung entspreche, wobei er an die von dem Kultusministerium dem Lehrer ertheilte Vorschrift nicht gebunden sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht, von welcher die disziplinäre Verantwortlichkeit des Lehrers für die Verletzung dieser Vorschrift durchaus unberührt bleibt, wird man nach den in Württemberg geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen nicht mit Grund bezweifeln können. Man hat häufig die Frage, ob ein strafbarer Erzeß vorliege, lediglich nach dem Erfolge der Züchtigung beantwortet, jedoch mit Unrecht. Liegt ein Erzeß im Züchtigungsrechte deshalb vor, weil durch die Züchtigung Schwielen oder Anschwellungen entstanden sind? Diese Frage kann zumeist verneint werden. Die körperliche Züchtigung, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, wird in der Regel eine derartige Folge nach sich ziehen. Selbst wenn eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, begründet dieser Umstand allein noch nicht die strafrechtliche Haftung des Lehrers. In den meisten Fällen wird der Vorwurf der absichtlichen Körperverletzung dem Lehrer nicht gemacht werden können. Ist dem Lehrer eine Unvorsichtigkeit zur Last zu legen, so tritt die Strafe der fahrlässigen Körperverletzung ein. Es lassen

sich aber Fälle denken, in denen selbst eine schwere Körperverletzung nicht einmal auf eine Fahrlässigkeit zurückgeführt werden kann, z. B. wenn der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Züchtigung vollzieht und bei dem Kinde eine dem Lehrer unbekannt fränkthafte Disposition vorhanden ist, oder das Kind während des Schlagens sich unerwartet so dreht, daß der Schlag einen andern als den bestimmten Körperteil trifft, und wenn hierdurch eine schwere Körperverletzung verursacht wird. Die Bestrafung des Erzeses im Züchtigungsrechte wird in der Regel noch den Milderungsgrund des Affektes zulassen. Bei aller Anempfehlung an den Lehrer, die Bestrafung eines Schülers mit Ruhe und Besonnenheit zu vollziehen, wird gerade hier häufig ein starker Affekt die Strafvolziehung leiten, und bei unbefangener Betrachtung ist der Affekt oft ein sehr gerechter. Die Ungezogenheiten und Bosheiten eines Schülers können nach und nach auch das Blut des ruhigsten Mannes in Wallung bringen und ihn über die Grenze des erlaubten Strafmittels fortreißen. Derartige Affekte erfordern aber eine milde Beurtheilung der That.

Revision des Oberklassenlesebuches.

(S. Nr. 12 u. 13.)

III.

Ich könnte in meiner Kritik der einzelnen Stücke weiterfahren; allein abgesehen davon, daß Aussetzen leichter ist als Bessermachen, bin ich andererseits weit davon entfernt, annehmen zu wollen, daß Jedermann mit meinen Ansichten einverstanden sei, oder, daß ich annähme, es wäre überhaupt möglich, ein Lesebuch zu erstellen, das auf die Dauer Allen convenirte.

Somit erübrigt mir nach dem Gesagten lediglich noch in Kürze aneinanderzusetzen, wie meiner Ansicht nach das neue Lesebuch aussehen müßte.

Daß etwas Neues in die Schulstube muß, darüber dürfte große Einigkeit herrschen; etwas Neues, weil das Bestehende nicht mehr tauglich ist. Ich möchte aber die Begründung noch ausdehnen und wie schon angedeutet, grundsätzlich, abgesehen von dem Werth des gegenwärtigen Inhalts des Lesebuches, ein von diesem in jeder Beziehung ganz verschiedenes Lesebuch erstellt wissen. Der Reiz der Neuheit hat nicht nur für Schüler, sondern auch für Lehrer eine außerordentlich stimmlirende Kraft. Der allfällige Vorwurf der Neuigkeitshascherei und der systematischen Angewöhnung des Naschens im Lesestoff verfährt hier absolut nicht. Unter der Unzahl von Lesebüchern beansprucht jedes, gediegenen Stoff zu bieten. Der Werth desselben bemißt sich nicht nach dem Datum seiner Entstehung. Das alte Gute wird stets gut bleiben, wie das neue Schlechte stets schlecht und umgekehrt. Somit läuft die ganze Prozedur auf einen vernünftigen Stoffwechsel hinaus. Haben nun eine Zeit lang:

„Neujahrnacht eines Unglücklichen,“

„Kannitverstan,“

„Heldenmuth“ zc. zc. in unserem Lesebuch gute Dienste geleistet, so vertausche man sie für die nächste Periode z. B. mit:

„Der Kerker,“

„Der Fischer auf dem Duero,“

„Mitternacht für den Herzog v. Enghien“

Waren 15 Jahre lang:

„Eulied von Megara,“

„Pfarrer Oberlin“

„Der Bambu,“ zc. zc. brauchbar und angenehm,

so dürfte es sich nun nicht übel empfehlen, statt dieser Stücke etwa:

„Aristides, der Gerechte,“

„Franke,“

„Die Kokospalme“ zu setzen, und so in allen

andern Kapiteln des Buches. Die bezügliche Literatur ist ja so

reichhaltig. Ob wohl der erwachsene Fritz, wenn sein Bruder solch' neues Buch heim brächte, es etwa an einem Sonntag zur Hand nähme und sich darin ergözte? Das in der Schule gebrauchte läßt er sicher in Ruhe. Vielleicht interessirte es den jüngern Jakob, was in diesem stünde.

Diese so zu sagen gänzliche Neuheit des Stoffes vorausgesetzt, würde sich das Buch wie das bisherige in einen prosaischen und einen poetischen Theil trennen. Dieser ist leicht zu bestellen; jener hätte sich in erster Linie nach dem Normalplan zu richten. Daß er aber ganz oder zum großen Theil im Realstoff aufginge, davon sollte meiner Ansicht nach nicht die Rede sein; die Hälfte genügt vollauf. Ob darin alle 25 Stylgattungen von den „Fabeln“ bis zu den „Reden“ vertreten wären, ist meiner unmaßgeblichen Ansicht nach höchst gleichgültig; je weniger Haarspaltereien, desto besser. Vielleicht könnte man den ganzen Abschnitt unter die 4 Rubriken bringen:

1. Geschichtliche Bilder,

2. Geographische Bilder,

3. Naturkundliche Bilder,

4. Verschiedenes, oder wie man das Letztere

nennen will.

Als Haupterforderniß müßte an alle Stücke mit einigen wenigen Extraausnahmen gestellt werden: Kürze (in der Regel höchstens eine Seite), Uebersichtlichkeit und lebensvolle Darstellung. In der Geschichte z. B. handelt es sich durchaus nicht um Darlegung, wie Eins aus dem Andern hervorgegangen sei, sondern um Herausgreifung des Bestimmenden, des am hellsten kristallisirten, der Peripetie. Beispiel: Statt zu erzählen: Nikolaus Manuel war der und der, lebte von da bis da, wirkte vornehmlich durch Gedichte, seinen Todtentanz und seine Fastnachtspiele für die Reformation, setzt man einfach diese letztern z. B. in ihrer Hauptsache her, vielleicht auch das „Bohnenlied“ über das ja nichts geht. Das packt, wird aufgenommen und aufbewahrt und mit ihm mit doppelter Leichtigkeit auch das, was der Lehrer sonst noch Erklärendes beizufügen hat. So in den andern Zweigen. Mit Angabe der Grenzen zc. eines Landes wird sich das Lesebuch nicht befassen; ebensomenig wird man darin eine richtige Beschreibung z. B. der verschiedenen Zahnbildungen der Thiergattungen finden wollen.

(Schluß folgt.)

Schulnachrichten.

Eidg. Schulwesen. Unterm 30. April hat das eidg. Departement des Innern an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben gerichtet: „Der Art. 27 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, für genügenden Primarunterricht zu sorgen und bestimmt, daß dieser Unterricht obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich sein soll. Zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts ist den Kantonen durch Art. 4. der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung eine Frist von 5 Jahren eingeräumt. Diese Frist wird mit dem 29. Mai d. J. ablaufen. Wir erachten es in unserer Pflicht, Sie mit Rücksicht auf Reklamationen, welche von diesem Tage an gegen Bezug von Schulgeld für den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule bei uns einlaufen könnten, hierauf aufmerksam zu machen und verbinden damit die Einladung, uns bis Ende des Monats Mai über den Vollzug der obgenannten Vorschrift der Bundesverfassung Bericht zu erstatten.“

Zürich. Seit Anfang März, 1879 ist — wie wir dem „Korrespondenzblatt des Archivs der Schweizer. permanenten Schulausstellung“ entnehmen — durch das gemeinsame Entgegenkommen der Kommission der permanenten Schulausstellung und der Stadtschulpflege in den Räumen, in denen die Schulausstellung ihren Sitz aufgeschlagen, ein „Pestalozzi-Stübchen“ eingerichtet.

Wie bekannt, war zur Zeit des schweizerischen Lehrertages in Zürich unter Anderem auch eine „Pestalozzi-Ausstellung“ organisiert worden. Ein Theil dieser Gegenstände ward bloß geliehen und wanderte nach dem Schluß des Lehrertages wieder an ihre Eigenthümer zurück; einiges war gekauft; ein anderer Theil aber war geschenkt worden oder wurde — wie die sämmtlichen von Herrn Waisenwater Morf ausgestellten werthvollen Manuskripte — nachträglich geschenkt. Es blieb schließlich so viel als bleibendes Eigenthum zurück, daß man es unternehmen durfte, in etwas verkleinertem Maßstab die Ausstellung permanent zu machen und um ein bescheidenes Heim für dieselbe anzuklopfen. So entstand das „Pestalozzi-Stübchen.“

Was soll nun dieses „Pestalozzi-Stübchen“ leisten?

Es soll ein Mittelpunkt für die Erinnerung an einen Mann werden, dem sein engeres und weiteres Vaterland, dem die Menschheit viel verdankt. Es soll dazu dienen, sein Leben zu erklären, sein Andenken zu ehren und alles dasjenige zu erhalten, was für das Studium seiner Persönlichkeit und seiner Bestrebungen von Interesse sein kann.

Beiträge für das „Pestalozzi-Stübchen“ werden von den Mitgliedern der Kommission desselben jederzeit mit Dank entgegengenommen.

Selbstverständlich ist nicht nur das willkommen, was direkt Bezug auf Pestalozzi und seine Anstalten hat, sondern Alles was dazu beiträgt, die pädagogische Entwicklung seiner Zeit in unserm Vaterlande zu illustriren und dadurch mitwirkt, den richtigen Maßstab für seine Bedeutung zu gewinnen.

Frankreich. Bei der Volkszählung im Dezember 1876 wurden in Frankreich 4,502,894 Kinder im schulpflichtigen Alter vom vollendeten 6. bis 13. Jahre gezählt. Für den Unterricht dieser, etwa den achten Theil der Gesamtbevölkerung ausmachenden Kinderzahl waren 71,547 Volksschulanstalten jeder Gattung vorhanden. In 9,352 derselben wurde der Unterricht vollständig unentgeltlich erteilt; außerdem wird noch in sämmtlichen öffentlichen Schulen und auch theilweise in privaten eine beschränkte Anzahl Schüler unentgeltlich unterrichtet. Die Zahl der Mädchenschulen (29,126) ist größer als die der Knabenschulen (25,418), obschon sich mehr Knaben als Mädchen unter der schulpflichtigen Bevölkerung (2,278,295 gegen 2,224,599) und auch in den Schulen befinden; gemischte Schulen für Knaben und Mädchen gibt es außerdem 17,003. Der größte Theil aller Anstalten, nämlich 51,657, steht unter Leitung weltlicher Lehrkräfte; in den Knaben- und den gemischten Schulen insbesondere findet das geistliche Element nur noch beschränkte Verwendung, nur in 4,272 derartigen Schulen; dagegen liegen mehr als die Hälfte aller Mädchenschulen (15,618) in den Händen von Lehrkräften geistlichen Standes.

An sämmtlichen Anstalten unterrichteten überhaupt 110,709 Lehrer und Lehrerinnen; von diesem Lehrpersonal sind mehr als die Hälfte Lehrerinnen, nämlich 58,992; selbst in den öffentlichen Schulen befinden sich unter 78,063 Lehrkräften 33,663 Lehrerinnen, d. i. mehr als 43 %. Dies erklärt sich zum Theil aus der bestehenden Gesetzgebung über die Normirung der Lehrer- und Lehrerinnengehalte, zum Theil und zwar hauptsächlich aus der namhaften Beteiligung der religiösen Orden an der Lehrthätigkeit, insofern letztere bei dem reichlichen Vorhandensein von weiblichen Arbeitskräften eine größere Arbeitstheilung im Unterricht eintreten lassen können und auf volle Ausnutzung der einzelnen Lehrkraft nicht eben bedacht sein müssen. So kamen zwar auf je 100 Schulen nur 28, auf je 100 Lehrkräfte dagegen 42 geistliche.

Von den 110,709 Lehrern und Lehrerinnen der Volksschulen waren 41,712 Personen ohne brevet de capacité geprüft waren nur 40,171 Lehrer und 19,325 Lehrerinnen weltlichen Standes, also weitaus der größte Theil, sowie 3,768 Lehrer und 5,733 Lehrerinnen geistlichen Standes, von diesen also bei Weitem der kleinere Theil; bei letzteren gelten die

lettres d'obédience ihrer Ordensobern gleichsam als Befähigungszeugnisse,

Nach den Eintragungen in den Schullisten hatten während irgend eines Abschnittes des Schuljahres 1876/77 4,716,935 Kinder jeden Alters, und zwar 2,400,882 Knaben und 2,316,053 Mädchen, eine öffentliche oder private Anstalt niederen Grades besucht. Hievon standen im schulpflichtigen Alter 3,742,376 Kinder, nämlich 1,907,027 Knaben und 1,835,349 Mädchen. Andere 64,155 schulpflichtige Kinder empfingen noch in den salles d'asile und 71,620 schulpflichtige Knaben bereits in höhern Lehranstalten Unterricht. Im Ganzen würden daher von den 4,502,894 Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis 13. Jahre nur 3,878,151 nachweislich Schulunterricht, 624,743 Kinder aber (270,680 Knaben und 254,063 Mädchen) entweder gar keinen oder Privat-, resp. Spezialunterricht in verschiedenen einschlägigen Anstalten erhalten, worüber Ermittlungen nicht vorliegen. Mit diesem Ergebnis wird die außerordentlich rührige Unterrichtsverwaltung Frankreichs schon recht zufrieden sein dürfen. Freilich wird einem Theile jener 624,743 Kinder die Wohlthat des Unterrichts überhaupt vorenthalten bleiben. Jene Zahl aber verliert wesentlich von ihrer anscheinenden Tragweite, wenn man bedenkt, daß eine namhafte Anzahl von Kindern erst längere Zeit nach Erreichung des schulpflichtigen Alters in die Schule eintritt, andere dieselbe schon vor zurückgelegtem 13. Lebensjahre wieder verlassen, daß ferner Beginn und Ende der Schuljahre und Lebensjahre doch keineswegs zusammenfallen, und daß endlich eine Anzahl von Schulkindern wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder aus irgend welchen zulässigen Gründen dauernd oder vorübergehend die Schule nicht besuchen. Alle diese Elemente vermindern die hohe Zahl von 624,743 sehr erheblich. Wenn trotzdem noch ein nennenswerther Rest für Diejenigen bleibt, welche ohne Unterricht sein werden, so darf nach den bisherigen Erfolgen der seit 1870 neu belebten Unterrichtsverwaltung und des lebhaft erwachten Interesses der ganzen Nation für die Schule und den öffentlichen Unterricht an weiteren günstigen Fortschritten nicht gezweifelt werden.

— In der Debatte bei Anlaß der zweiten Lesung eines Gesetzesvorschlags zur Einrichtung von Seminararien sagte der Berichterstatter Paul Bert zur Abwehr ultramontaner Anklagen u. a.: Es ist nicht leicht, sich in den kongreganistischen Unterricht Einblick zu verschaffen. Die Inspektoren hatten bisher vor diesen Anstalten einen heiligen Respekt. Aber einige Proben kam ich doch beibringen, zwei Themate. Das eine lautet: „Kurze und leichtfaßliche Art, die Seelen aus dem Fegefeuer zu befreien.“ Das andere ist eine geographische Karte mit dem Titel: „Karte des Ozeans der himmlischen Liebe.“ Diese Karte zeigt eine Halbinsel der Vollkommenheit, welche man auf einer weiten Fahrt durch die Provinzen der Gottesfurcht, der Barmherzigkeit, der Treue u. s. w. erreicht. Ich gebe Ihnen mein Wort, daß ich hier nichts erfunde. Zwischen einem solchen Unterricht, der sich noch überdies jeder Kontrolle entzieht, und dem aufgeklärten, modernen des Staates kann Ihnen die Wahl nicht schwer und eine Ausgabe von 12 bis höchstens 15 Millionen sicherlich nicht in's Gewicht fallen. Hr. Keller zeigt mich, weil ich in meinem Berichte auf Elsaß-Lothringen hinwies, des Mangels an Patriotismus. Zu Sentimentalitäten ist hier nicht der Ort. War es aber etwa ein Mangel an Patriotismus, wenn man vor 1870 auf das gewaltige Wachsthum der deutschen Wehrkraft hinwies? Ebenso mögen wir jetzt ungeschert daran erinnern, wie man sich drüben auf geistigem Gebiete rüstet. Die Thatfache, daß in Elsaß-Lothringen seit der Annexion dreizehn neue Lehrerseminarien gegründet worden sind, dürfte einer französischen Kammer nicht verschwiegen werden.

Narwangen, den 3. Mai 1879.

Herr Redaktor!

Sie wollen nachstehende Zeilen gest. in die nächste Nummer des „Berner Schulblattes“ aufnehmen:

Einband und Papier des neuen Mittelklassenlefebuches.
Im Artikel 11 des Vertrages der h. Direktion der Erziehung des Kantons Bern mit der Schulbuchhandlung Antenen in Bern betreffend die Ausgabe des neuen Mittelklassenlefebuches heißt es: „Der Verleger ist gehalten, den Einband ganz solid besorgen zu lassen etc.“ Dieser Vertragsbestimmung scheint nun aber die Schulbuchhandlung Antenen nicht nachgekommen zu sein. Die Bücher sind schwach eingebunden, die Deckel sind mit dünnen Karten versehen, das Eckleder fehlt. Einzelne Exemplare, obschon ganz neu, drohen bereits aus Hand und Band zu gehen. Auch das Papier des neuen Buches läßt viel zu wünschen übrig; es ist Holzpapier, welches nach den Aussagen Sachverständiger einen allfälligen zweiten Einband nicht aushält. Die Kreishode Narwangen hat deshalb beschloffen, öffentlich auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen, in der Erwartung, es werden auch andere Kreishoden in dieser Sache die geeigneten Schritte thun.

Namens der Kreishode

Der Präsident:

Fr. Wittwer, Lehrer.

Der Sekretär:

J. H. Straßer, Lehrer.

Auf Vorstehendes erlaube mir als Drucker des Mittelklassenlefebuches einfach die Bemerkung, daß das Papier vor dem Druck durch Sachverständige auf Wunsch der h. Erziehungsdirektion untersucht und als gut befunden worden ist. Holz ist gegenwärtig in jedem Druck-, sogar in Schreibpapier, was ein jeder Sachverständiger weiß. Wenn für den Druck des Mittelklassenlefebuches feines fatinirtes Druckpapier verwendet worden wäre, so würde das Exemplar in einer Stärke von 30 1/2 Bogen wenigstens Fr. 1. 80 kosten, anstatt wie jetzt Fr. 1. 15.

Auf die Mäße betreffend den Einband lasse ich Hrn. Antenen antworten, da ich nur für die durch mich verkauften Exemplare verantwortlich bin.

Bern, 7. Mai 1879.

J. Schmidt.

Amtliches.

In seiner Sitzung vom 1. dieß hat der Reg.-Rath gewählt:

I. Als Lehrer an der Knaben-Sekundarschule in St. Immer:

a. **Definitiv** bis 31. März 1885:

1. Hrn. Nitschke, Woldemar, von Basel, zugleich als Direktor beider Sekundarschulen.
2. „ Schläppli, Amadeus.
3. „ Fr. Kayot, Georg, für protestantischen Religionsunterricht.
4. „ Fr. Mirin, Louis, für katholischen Religionsunterricht.
5. „ von Gunten, Jakob.

b. **provisorisch** auf ein Jahr:

6. Hrn. Bourquin, Arthur.
7. „ Vagnard, Eduard.
8. „ Reinhardt, Franz.
9. „ Wallingre, Louis.
10. „ Pfyster, Jules.

II. Als Lehrerinnen an der Mädchen-Sekundarschule in St. Immer.

1. Frä. Sophie Esler, von Gossau.
2. „ Ida Schneckenburger.
3. „ Mine Megrat.
4. „ Leonie Monnin.
5. „ Sophie Beltrichard, alle definitiv bis 31. März 1885.

Zu Lehrern an die Sekundarschule in Lhß:

1. Hrn. Johann Bredbühler von Huttwyl, definitiv.
2. „ Emil Dreier von Trub, prov. auf 1 Jahr.

In der Regs.-Raths-Sitzung vom 5. dieß wurden ferner erwählt:

Definitiv als Lehrer an die Sek.-Schule in Steffisburg, Herr Wilhelm Zahler, bisher prov. Lehrer und als Arbeitslehrerin Frä. Mathilde Hänni, Primarlehrerin daselbst.

Definitiv zu Lehrern der Sek.-Schule Uetligen: Hrn. Christian Steinmann von Gr. Hächstetten und Hrn. Johann Marbot von Rohrbach, und als Arbeitslehrerin, prov. auf 1 Jahr: Frau Elisabeth Zenger-Stämpfli.

Pläne und Devis für den neuen Schulhausbau in Gurbrü werden genehmigt und der genannten Gemeinde ein Staatsbeitrag von 5 % an die Kosten dieses Baues zugesichert.

Die Sek.-Schule Uetligen wird auf fernere 6 Jahre, vom 1. Mai 1879 an gerechnet, neu anerkannt und ihr zugleich ein jährlicher Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbefoldungen zugesichert.

Publikation.

Vom 2. Juni bis 12. Juli nächsthin wird im Seminar zu Hindelbank ein **Bildungskurs** für 25 – 30 **Arbeitslehrerinnen** statt finden. Der Unterricht an diesem Kurse ist unentgeltlich; den nicht in unmittelbarer Nähe wohnenden Teilnehmerinnen wird ein Beitrag an die Verpflegungskosten verabsolgt. **Anmeldungen sind bis zum 17. Mai der Erziehungsdirektion einzufenden.** Der Bewerbung sind folgende Schriften beizulegen:

1. Ein Geburtschein.
2. Ein von der Bewerberin selbstverfaßter Bericht über ihren Bildungsgang.
3. Ein Schulzeugniß, ausgestellt von der betreffenden Schulkommission.
4. Ein Sittenzeugniß von kompetenter Behörde.
5. Wenn die Bewerberin bereits eine Arbeitsschule geführt hat, Zeugnisse über ihre Schulführung von der betreffenden Schulkommission, erweitert vom Schulinspektor.

Bewerberinnen sollen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich in einer Aufnahmsprüfung nach Mitgabe von § 14 des Reglementes für die Arbeitsschulen vom 21. Hornung 1879 über genügende technische Fertigkeit ausweisen. In erster Linie werden die Anmeldungen aus den nächstliegenden Amtsbezirken berücksichtigt.

Bern, den 3. Mai 1879.

Der Erziehungsdirektor:
Vigini.

[B. 1297.]

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Lehrer, welche den Turnunterricht an Primar- und Sekundarschulen oder an andern öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten des Kantons Bern zu ertheilen haben, können Exemplare des Leitfadens „**Turnschule für den militärischen Vorunterricht für die Schweiz. Jugend**“ gratis bei unterzeichneter Stelle beziehen, insofern sie solche nicht schon im Militärdienst erhalten haben.

Bern, den 7. Mai 1879.

Die Erziehungsdirektion.

Schulausschreibung.

Zur sofortigen Wiederbesetzung wird hiemit ausgeschrieben die Ober- schule Galmiz bei Murten im freib. Seebezirke.

Schülerzahl 55 zu 60. Besoldung 1000 Fr. in Baar nebst Wohnung, Garten, 1/4 Juch. Pflanzland und 2 Klafter Brennholz.

Anmeldungen in Begleit gehöriger Ausweise sind bis 20. dieß an das Tit. Oberamt des freib. Seebezirkes einzureichen. Probelektion bleibt vorbehalten.

Galmiz, 5. Mai 1879.

Für die Ortschulkommission:
Jb. Hänni.

Lefebuch

für
Schweiz. Progymnasien, Bezirks- und Secundarschulen,
bearbeitet von

Fr. Edinger,

Lehrer an der Kantonschule in Bern

Band I. für die untern Classen, 33 Bogen stark, roh Fr. 1. 70. in Rück- und Eckleinwand gebunden Fr. 2. — in Rück- und Eck- leder gebunden Fr. 2. 20.

Band II. für die obern Classen, 42 Bogen stark, roh Fr. 1. 80. in Rück- und Eckleinwand gebunden Fr. 2. 10., in Rück- und Eck- leder gebunden Fr. 2. 30.

Diese Preise verstehen sich für den Kanton Bern, für die übrigen Kantone tritt eine Erhöhung von 50 Cts. ein.

Auf Wunsch sende ich Exemplare zur Einsicht und bin bei Einführung gerne bereit, den Herren Lehrern Freieremplare zu liefern.

Noch eruche ich Sie, Ihren Bedarf möglichst umgehend angeben zu wollen, damit ich meine Vorräthe an gebundenen Exemplaren entsprechend ergänzen kann.

B. F. Galler,
Verlagshandlung in Bern.

Versammlung der Kreishode Laupen.

Samstag den 17. Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr im Schulhause Sürri.

Verhandlungen:

Obligatorische Fragen.

1. Revision des Oberklassenlefebuches. (Schwab und Walter.)
 2. Volks- und Jugendbibliotheken. (Walter, Sekundarlehrer und Wyß.)
- Mauß, den 5. Mai 1879.

Der Vorstand.